

Statuten Verein Wissenschaft für alle

I Name, Sinn und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- a) Unter dem Namen Wissenschaft für alle besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
- b) Der Sitz des Vereins ist in Zürich, Reitergasse 11.

Art. 2 Zweck

- Die Facetten der Wissenschaft einem breiten Publikum näherbringen.
- Interesse an wissenschaftlichen Fragestellungen wecken und Forschungsschwerpunkte in der Schweiz bekannt machen.
- Eine Plattform für Wissenschaftskommunikation aus verschiedenen Bereichen bieten.
- Die Wissenschaften als attraktives Berufsfeld positionieren.
- Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Art. 4

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Austritt und Ausschluss

- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss.
- b) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an die Präsidentin / den Präsidenten gerichtet werden.
- c) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

III Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor

Art. 7 Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Jahr statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Auch diese Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und eines Rechnungsrevisors
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht, Décharge an den Vorstand
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Auflösung des Vereins.

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung bei der Präsidentin / den Präsidenten einzureichen. In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied, inklusive die

Vorstandsmitglieder, über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen

über Traktanden betreffend lit. b) und f) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit Stichentscheid.

**Art. 8
Vorstand**

- a) Die Vorstandsangehörigen werden von der Vereinsversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Kassier/eine Kassierin.
- c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- d) Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Personen, die nicht Angehörige des Vereins sein müssen.

**Art. 9
Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.

**Art. 10
Unterschrift**

Der Präsidentin / des Präsidenten hat Einzelunterschrift, die anderen Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

**Art. 11
Rechnungsrevisor**

Der Rechnungsrevisor kontrolliert die Buchführung und legt der Vereinsversammlung jährlich schriftlich Bericht und Antrag vor. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

IV Finanzen

**Art. 12
Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Die Beitragshöhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

**Art. 13
Finanzierung**

Die Aktivitäten des Vereins werden finanziert durch:

- a) Sponsoring

- b) Beiträge von privaten Firmen, Stiftungen und weiteren Organisationen
- c) Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Mitgliederbeiträge

**Art. 14
Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 15
Geltung**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Oktober 2018 in Zürich genehmigt und in Kraft gesetzt.

Ort und Datum: Zürich, 10. Oktober 2018

Der Präsident:



Mark Bächer

Die Kassierin



Alisa Schättin